

## L 4 B 935/06 R ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

4

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 31 RJ 1260/06 ER

Datum

02.05.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 4 B 935/06 R ER

Datum

20.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 02. Mai 2006 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Das sich im Wesentlichen auf eine Verunglimpfung der Kollegin des Sozialgerichts Berlin beschränkende Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Entscheidung. Insbesondere hat er gegen die Antragsgegnerin offensichtlich keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Lese- und Weitsichtbrille sowie Zahnersatz.

Gründe:

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-11-13